



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Südthüringen / Postfach 30 02 40 / 98502 Suhl

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
10.02.2023 11:17

4347/2023

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2354

zu Drs. 7/6573

Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens

Datum
09.02.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Industrie- und Handelskammern bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Modernisierung des Schulwesens. Unter Bezugnahme unseres Aufgabenbereiches sehen wir folgende Aspekte zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes als besonders relevant:

1. Praxisorientiertes Lernen integriert im Unterricht (§ 4 Abs. 3)

Eine gezielte Vorbereitung auf das Berufsleben ist ein essentieller Grundstein für eine zukunftssträchtige Fachkräfteentwicklung. Die Thüringer Industrie- und Handelskammern befürworten daher, die Berufs- und Arbeitsweltorientierung um die Komponente des durchgängigen praxisorientierten Lernens im Unterricht zu erweitern. Hierdurch kann fachliches Verständnis und Geschick mit Hinblick auf eine adäquate Berufsvorbereitung nachhaltig erworben werden. Dies erleichtert den Jugendlichen den Übergang in die Arbeitswelt, schärft die Meinungsbildung für einen konkreten Beruf und fördert die Entwicklung einer konkreten Berufsperspektive und kann darüber hinaus die Abbruchquoten in der dualen Berufsausbildung senken. Dabei muss praxisorientiertes Lernen zusätzlich zur Berufsorientierung erfolgen und nicht als austauschbare Instrumente angesehen werden. Um eine einseitige Orientierung in Richtung Studium an Gymnasien zu verhindern, muss dort neben einer Studienorientierung ebenfalls eine gezielte Orientierung zum dualen Bildungsweg erfolgen.

2. Gastschulanträge außerhalb Thüringens (§ 17 Abs. 3)

Durch den Wegfall des bisherigen Genehmigungsvorbehaltes soll nun der Besuch einer allgemeinbildenden Schule außerhalb Thüringens zur Erfüllung der Schulpflicht möglich werden, um Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Für die Erfüllung der Berufsschulpflicht ist dies nicht vorgesehen.

1/3



Das ist vom Grundprinzip nachvollziehbar, dennoch fordern die Thüringer Industrie- und Handelskammern, dass das Verfahren der Gastschulanträge im Rahmen der dualen Berufsausbildung vereinfacht wird. In diesem Zusammenhang ist es jedoch notwendig, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Berufsschulen unter Berücksichtigung einheitlicher Standards und im Hinblick auf Ausstattung und Lernkonzepte gestärkt wird, um die Jugendlichen an den vorhandenen Thüringer Standorten zu halten.

3. Berufsschulbesuch ohne Hauptschulabschluss möglich (§ 20 Absatz 2)

Für die notwendige Reife beim Übertritt in das Berufsleben wird das Erlangen eines Schulabschlusses mittels Abschlussprüfung von den Thüringer Industrie- und Handelskammern als grundsätzliche Voraussetzung für den Eintritt ins Berufsleben gesehen. Bisher war deshalb der Zugang zu Fachklassen der Berufsschule den Jugendlichen ohne Schulabschluss, auch wenn ein Ausbildungsvertrag vorgelegt werden konnte, verwehrt. Die Praxis zeigt aber, dass es in Einzelfällen motivierte, praktisch orientierte junge Menschen gibt, die ohne einen Schulabschluss in eine duale Berufsausbildung münden möchten. Unternehmen mit einfach strukturierten praktischen Aufgabenbereichen können solchen Interessenten durchaus geeignete Ausbildungsplätze z.B. im zweijährigen Bereich anbieten. Vor dem Hintergrund eines hohen Fachkräftebedarfs gerade im produzierenden Gewerbe befürworten die Thüringer Industrie- und Handelskammern die Streichung des Hauptschulabschlusses als Voraussetzung zum Übergang in eine duale Berufsausbildung, um diese Einzelfälle aufzufangen und in eine berufliche Zukunft zu führen. Gibt es diese Option nicht, werden diejenigen, denen das Lernen an der allgemeinbildenden Schule nicht liegt, in Thüringen in die Perspektivlosigkeit gezwungen. Dies kann dazu führen, dass diese jungen Menschen in einen Lebensweg ohne Erwerbstätigkeit einmünden und so für den Arbeitsmarkt verloren gehen. Zudem widerspricht die bisherige Thüringer Regelung dem Berufsbildungsgesetz, wonach eine Berufsausbildung ohne Schulabschluss grundsätzlich möglich ist.

4. Ermöglichung von Distanzunterricht (§ 45a)

Durch die Einführung des § 45a wird die gesetzliche Grundlage für digital gestützten Unterricht auch in Distanzform geschaffen. Die Thüringer Industrie- und Handelskammern begrüßen dies. Der Anwendungsbereich für § 45a ist aus unserer Sicht jedoch sehr restriktiv gestaltet und nur für Ausnahmesituationen vorgesehen. Für Berufsschulen sollte Distanzunterricht jedoch generell möglich sein, um Kenntnisse auch über größere Distanzen hinweg gleichzeitig vermitteln zu können. In diesem Zusammenhang muss die digitale Weiterentwicklung von Unterrichtsformen nach dem Aufschwung durch die Corona-Pandemie vorangetrieben werden, da gerade digitale Kenntnisse und Fertigkeiten mit Blick auf die Transformationsprozesse in der Wirtschaft notwendige Grundfertigkeiten im Berufsalltag darstellen. Im beruflichen Kontext sind digitale Medien und Formate gängige Praxis. Hierfür müssen besondere Kompetenzen bei den Jugendlichen entwickelt werden. Zur Qualitätssicherung von Berufsschulunterricht sollten folgende Kriterien verbindlich festgelegt werden:

- Für Berufsschulen muss ein entsprechendes einheitliches Digitalisierungskonzept (weiter)entwickelt und die notwendige Ausstattung vorangetrieben werden.



- Um den Unterricht bedarfs- und zielgruppenorientiert auf das Lernen mit digitalen Medien bzw. analogen Medien, die auch in Distanz verfügbar sein müssen, anzupassen, müssen Lehrkräfte entsprechend geschult werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler müssen fortwährend mit Komponenten des Distanzunterrichts und digitalen Lernformen vertraut gemacht werden.
- Für den Präsenz- oder Distanzunterricht gelten die Rahmenlehrpläne gleichermaßen. Folglich ist der Unterricht so zu organisieren, dass sich Distanz- und Präsenzunterricht in Art sowie in inhaltlichem und zeitlichem Umfang entsprechen, die Leistungsfeststellung gleichermaßen erfolgt und in beiden Unterrichtsformen vergleichbare Kompetenzen entwickelt werden.

5. Entbürokratisierung für Schulleitungen

In der Kommentierung zum Gesetzesentwurf wird angekündigt, die Arbeit von Schulleitungen durch moderne Schulverwaltungssoftware und Apps zu entbürokratisieren. Da hierdurch wertvolle Kapazitäten bei den Schulleitungen freigesetzt werden können, begrüßen die Industrie- und Handelskammern ausdrücklich diesen Schritt.

Zudem wird eine Entlastung der Schulleitungen durch Verwaltungsassistenzen (§ 35 Abs. 3) gerade auch an berufsbildenden Schulen als sehr sinnvoll erachtet. Hier ist es aus unserer Sicht jedoch erforderlich, dass jede berufsbildende Schule aufgrund von Größe und Umfang des Aufgabengebietes eine eigene Assistenzstelle erhält, um die Schulleitung zielführend entlasten zu können.

Eine solide Allgemeinbildung, die konsequent auf den Übergang in das Berufsleben vorbereitet sowie eine zeitgemäße und arbeitsmarktorientierte Unterrichtung in der Berufsschule sind wichtige Grundpfeiler für eine starke regionale Wirtschaft. Wir bitten Sie in diesem Sinne, unsere vorgenannten Bemerkungen aufzunehmen und in die neue Gesetzgebung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hauptgeschäftsführer
im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der
Thüringer Industrie- und Handelskammern